

B E N U T Z U N G S O R D N U N G **für die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen** **vom 30. März 2017**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende Satzung zur Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen (Benutzungsordnung) gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Präambel:

Die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen wurden mit erheblichem Kostenaufwand der Stadt Bad Dürrhein und in der Ostbaar z.T. mit Unterstützung der Vereine erstellt und werden durch die Stadt Bad Dürrhein unterhalten, um der Schuljugend und der sporttreibenden Bevölkerung die Möglichkeit der sportlichen Betätigung zu geben.

Die Stadt Bad Dürrhein erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Halleneinheiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt auch dem Ziel, einen reibungslosen Sport- und Übungsbetrieb zu gewährleisten.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Sporthallen (Salinensporthalle einschl. Gesundheitsstudio, Oskar-Grießhaber-Turnhalle und Realschulturnhalle) sowie für die sportliche Nutzung der städt. Mehrzweckhallen (Osterberghalle Öfingen, Jahnhalle Oberbaldingen, Bergweghalle Hochemmingen, Turn- und Festhalle Sunthausen, Christian-Lehmann-Halle Biesingen) und ist für alle Benutzer verbindlich. Die sonstige, nicht sportliche Nutzung der Mehrzweckhallen ist über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen der Stadt Bad Dürrhein geregelt.
- (2) Zuständig für Genehmigungen, Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist die Stadtverwaltung.
Im Einzelnen ist/sind dies:
 - das Hauptamt für die Salinensporthalle mit Gesundheitsstudio, die Oskar-Grießhaber-Turnhalle sowie Turnhalle der Realschule.
 - die Ortsverwaltungen für die jeweils in den Stadtteilen befindlichen Sport- und Mehrzweckhallen.Das Hauptamt und die Ortsverwaltungen haben sich im Einzelfall mit den Rektoren abzustimmen, soweit schulische Belange hiervon betroffen sind.

- (3) Die Zuteilung von Hallenübungseinheiten im Rahmen des Vereinssports erfolgt nach alljährlicher besonderer Festlegung durch den Vorstand des Sportausschusses der Stadt Bad Dürkheim in Absprache mit dem Hauptamt (bzw. im Einvernehmen/Benehmen mit den Rektoraten bzw. Ortsverwaltungen nach Abs. 2) und den Vereinen, wobei dem Gemeinderat eine besondere Regelung der Belegung von Hallenübungseinheiten vorbehalten bleibt.
- (4) Hauseigentümerin der Hallen ist die Stadt. Das Hausrecht wird grundsätzlich von der Stadtverwaltung bzw. Schulverwaltung oder dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin ausgeübt. Die Hausmeister üben vertretungsweise das Hausrecht für die Hauseigentümerin aus. Während des Schulsports obliegen die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts im Rahmen des Schulgesetzes der jeweiligen Schulleitung.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Hallen dienen tagsüber dem Sportunterricht der Schulen nach den jeweils geltenden Stundenplänen. Die Schulen haben jeweils zu Schuljahresbeginn dem Hauptamt die gültigen Stundenpläne zur Belegung von Hallen vorzulegen.
- (2) Außerhalb der Schulstunden stehen die Hallen vorrangig den örtlichen Turn- und Sportvereinen und weiteren Organisationen (z.B. Kur- und Bäder GmbH, Trainingslager im Rahmen des Leistungssports) nach dem vom Sportausschuss der Stadt Bad Dürkheim aufzustellenden Belegungsplänen im Benehmen mit dem Hauptamt bzw. mit den Ortsverwaltungen zur sportlichen Benutzung zur Verfügung.
- (3) Außer der Belegung durch die Schulen, Vereine und sonstigen Organisationen können durch das Hauptamt bzw. die Ortsverwaltungen weitere Belegungen vorgenommen werden, insbesondere auch Veranstaltungen im sportlichen Bereich (durch Turn- und Sportfachverbände, dazu zählen u.a. Wettkämpfe und Meisterschaften).

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Schulen, Vereine, Organisationen und dergleichen ist nur während den festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Der laufende Übungsbetrieb durch Vereine, Organisationen und dergleichen findet von Montag bis Freitag in der Regel zwischen 17.00 und 22.00 Uhr statt. Für die Turn- und Festhalle Sunthausen ist eine Nutzung bis 22.30 Uhr gestattet. Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin im Benehmen mit dem Vorstand des Sportausschusses der Stadt Bad Dürkheim bzw. mit dem Hauptamt bzw. den Ortsverwaltungen zugelassen werden.
- (2) Können nach dem Belegungsplan zustehende Einheiten länger als 2 Wochen nicht belegt werden, so sind das Hauptamt bzw. die Ortsverwaltungen rechtzeitig darüber zu informieren. Dem Hauptamt ist auch durch die Vereinsverantwortlichen jeweils eine Woche vor Belegung der zustehenden Halleneinheiten die Inanspruchnahme zu melden bzw. mit gleicher Frist die Freigabe von Hallenübungseinheiten zu melden, z. B.

Aufgabe bzw. Wiederaufnahme von Freilufttraining im Bereich des Fußballs, Tennis und der Leichtathletik. Für die Osterberghalle im Stadtteil Öfingen wird ferner festgelegt, dass der SV Öfingen die Spieltermine umgehend nach Bekanntwerden der Ortsverwaltung bzw. dem Hallenwart zu melden hat, um die sanitären Einrichtungen entsprechend vorhalten zu können.

- (3) Die Benutzung der Sport- und Turnhallen während den Schulferien und bei dringend notwendigen Reparaturen ist durch das Hauptamt in Absprache mit den Ortsverwaltungen zu regeln.
- (4) Soweit durch den Vorstand des Sportausschusses der Stadt Bad Dürkheim und das Hauptamt keine anderweitige Regelung getroffen wird, gelten für den Trainings- und Übungsbetrieb eine Gliederung nach Sommer- und Winterzeit. Die Wintersaison läuft ab 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahrs. Der Sommertrainingsbetrieb beginnt somit am 1. April und gilt bis 30. Oktober eines Jahres.
- (5) Abweichungen vom durch den Sportausschuss der Stadt Bad Dürkheim aufgestellten Belegungsplan können nach Abs. 1 zugelassen werden, sofern das Hauptamt bzw. die Ortsverwaltungen mindestens 8 Tage vor dem in Frage kommenden neuen Belegungswunsch die hiervon betroffenen Vereine informieren können, damit eine rechtzeitige Information der Übungsleiter/innen erfolgt.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer/in, Übungsleiter/in) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf ebenso nur unter unmittelbarer Aufsicht der namentlich dem Hauptamt bzw. den Ortsverwaltungen zu benennenden Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen den Hallenbereich sowie die Nebenräume als Letzte verlassen.
- (2) Nach Schluss der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schulen und Vereine bzw. sonstige Organisationen für das Abstellen der Wasserhähne, das Ausschalten der Beleuchtung und das Abschließen der Türen zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust. Im Übrigen gilt § 12.
- (3) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Einrichtung und der Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräte ordnungsgemäß in den hierfür vorgesehenen Räumen abzustellen.
- (4) Bei mangelnder Aufsicht nach Abs. 2 - 3 hat der Hausmeister bzw. Hallenwart nach § 1 Abs. 4 das Hausrecht in Vertretung der Stadtverwaltung bzw. des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin auszuüben und ggf. ein Hausverbot auszusprechen.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Die Sportflächen (Hallenbereiche) dürfen im Rahmen des Turn- und Sportbetriebs nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht zuvor beim Sport im Freien getragen wurden, betreten werden.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Dies gilt auch für die Zuschauerbereiche in der Salinen-Sporthalle und der Osterberghalle.
- (3) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nicht mutwillig verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (4) Das Umkleiden darf nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen erfolgen.
- (5) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- bzw. Waschräumen und den WC's muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen. Bei der Benutzung der Einrichtung ist stets die nötige Sorgfalt anzuwenden.
- (6) Ist durch Verunreinigungen im Hallenbereich einschl. der Nebenräume ein zusätzliches Handeln des Hausmeisters bzw. Hallenwarts oder des Reinigungspersonals gegeben, werden diese Zusatzkosten den jeweiligen Hallenbenutzern gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Die Verwendung von Harz bzw. Spray bei Training und Wettkampf ist verboten.
- (8) Bei Turn- und Sportveranstaltungen dürfen Zuschauer nicht den Hallenbereich betreten. Sie haben sich in dem hierfür geschaffenen Zuschauerbereich aufzuhalten.

§ 6

Behandlung der Räume und Geräte

- (1) Die Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.
- (2) Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus den Hallen und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse sind nicht gestattet. Die Kleinsportgeräte der Schulen stehen nur diesen zur Verfügung.
- (3) Zur Schonung der Hallenböden ist das Üben mit Gewichtshanteln untersagt. Ausnahmegenehmigungen hiervon erteilt das Hauptamt bzw. die Ortsverwaltungen, wobei alsdann die entsprechenden Schutzmaßnahmen (fachgerechter Unterbau und Pritschen) gewährleistet sein müssen. Für den Bereich der Salinensporthalle ist hier-

für ein Gesundheitsstudio eingerichtet. Ebenso unzulässig ist die Verwendung von Klebebändern zum Zwecke der Spielfeldmarkierung.

- (4) Hallenfußball, -volleyball und -handball sind nur unter Beachtung der entsprechenden Regeln der Sportverbände zugelassen. In der Oskar-Griesshaber-Turnhalle sind Fußball und Handball nur mit besonderer Zustimmung des Hauptamts erlaubt. Das Spielen gegen die Wände, die Hallendecken und die Fensterfronten ist zu vermeiden.
- (5) Den Benutzern kann auf Antrag und in Absprache mit dem Hauptamt bzw. den Ortsverwaltungen und dem Hausmeister bzw. Hallenwart das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und Kisten in den hierfür vorgesehenen Geräteräumen oder sonstigen Räumen (außerhalb des Hallenbereichs) unterzubringen. Diese Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte sind als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.
- (6) Beim Trainingsbetrieb in den Sport- und Mehrzweckhallen ist eine reduzierte Hallenbeleuchtung gegeben. Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung des Hauptamts bzw. der Ortsverwaltung. Für Wettkämpfe im Rahmen von Meisterschaften ist eine volle Beleuchtung der Hallen gegeben.

§ 7

Rauchverbot und Abgabe von Getränken und Esswaren

- (1) In allen städtischen Sport- und Mehrzweckhallen gilt in allen Räumen bei Training wie auch bei Sportveranstaltungen ein absolutes Rauchverbot.
- (2) Der Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Esswaren ist während des regulären Trainings- und Übungsbetriebs untersagt. Darüber hinaus ist der Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke im Hallenbereich stets untersagt.
- (3) Während sportlichen Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaften ist in der Salinen-Sporthalle in der abgetrennten Cafeteria und in der Osterberghalle in dem hierfür vorgesehenen Teil des Foyers der Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Esswaren gestattet.
- (4) Ferner hat der veranstaltende Verein im Zusammenhang mit der Bewirtung darauf zu achten, dass Abfall vermieden wird. Getränke sind generell in Pfandflaschen oder Gläsern abzugeben. Für Speisen darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden.
- (5) Die Cafeteria einschl. Küche der Salinensporthalle sowie das Foyer nebst Küche der Osterberghalle sind jeweils im Anschluss an eine Turn- und Sportveranstaltung in gereinigtem Zustand -ggf. nass gewischt- zu übergeben. Die Abnahme erfolgt jeweils durch den Hausmeister bzw. Hallenwart.

§ 8

Meldung von Schäden

- (1) Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Gebäude oder Inventar sind von den verantwortlichen aufsichtsführenden Lehrkräften bzw. Übungsleiter/in vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hausmeister bzw. Hallenwart zu melden. Die Schadensbehebung geht zu Lasten der Schulen bzw. der Vereine, sofern die verursachende Person nicht ermittelt werden kann.
- (2) Fundsachen sind dem Hausmeister bzw. Hallenwart abzuliefern.

§ 9

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen im Bereich der Sport- und Mehrzweckhallen (Parkplätze bzw. Fahrradständer) abgestellt werden. Sie dürfen keinesfalls in Hallen oder ihren Nebenräumen oder im Vorgelände der Hallen eingestellt werden.

§ 10

Einhalten der Benutzungsordnung

- (1) Die Hausmeister bzw. Hallenwarte haben entsprechend der städt. Dienstanweisung für Hausmeister für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hallen zu sorgen und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe der Hausmeister bzw. Hallenwart oder deren Vertreter.
- (2) Bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich das Hauptamt der Stadt bzw. die Ortsverwaltung vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen. Hiervon ist der Vorstand des Sportausschusses der Stadt Bad Dürkheim in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Plakatanschläge

In den Sport- und Mehrzweckhallen einschl. deren Außenanlagen ist es untersagt, Plakate oder sonstige Hinweise für den allgemeinen Übungs- und Trainingsbetrieb außerhalb der hierfür vorgesehen Anschlagtafeln anzubringen. Ebenso ist es untersagt, spezielle kommerzielle Werbung im Bereich von Sport- und Mehrzweckhallen zu betreiben, auch in Verbindung mit sportlichen Veranstaltungen, es sei denn - es liegt eine Genehmigung des Hauptamts bzw. der Ortsverwaltung in Absprache mit dem Vorstand des Sportausschusses der Stadt Bad Dürkheim vor.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Sport- und Mehrzweckhallen sowie deren Geräte (ausgenommen Kleingeräte) in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Schulen und Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihnen diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern und deren Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern ihrer Veranstaltung entstehen, haften die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstalter oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer verzichten für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für Personenschäden und sonstige Schäden nach Abs. 2.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (6) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie die Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den überlassenen Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Vereinen oder sonstigen Benutzern, deren Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern ihrer Veranstaltungen mitgebrachten Sachen, insbesondere Garderobe und Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Sportveranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 13 Benutzungsentgelte

Entgelte für die Benutzung der Hallen werden gemäß der vom Gemeinderat nach Anhörung des Sportausschusses der Stadt Bad Dürkheim beschlossenen Entgeltordnung erhoben.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (2) Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in allen Hallen an geeigneter Stelle auszuhängen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 24.02.1994 aufgehoben.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Dürkheim, 03.04.2017

gez.

(Walter Klumpp)
Bürgermeister